



Der Amtsdirektor

Gemeinden: Cumlosen, Lanz, Stadt Lenzen (Elbe), Lenzerwische

[Amt Lenzen-Elbtalaue – Kellerstraße 4 – 19309 Lenzen]

Stadt Lenzen
Ehrenamtlicher Bürgermeister
Herrn Walter Jahnke
Seestraße 17
19309 Lenzen (Elbe)

Datum 21. Juli 2025

Sehr geehrter Herr Jahnke,

soweit die Beanstandung vom 18.06.2025 hinsichtlich des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 28.05.2025 über den Antrag auf „Rechtsbeistand für die Stadt Lenzen (Elbe)“ (TOP 14) in Bescheidform erging und eine Rechtsbehelfsbelehrung beigefügt war, wird dieser Verwaltungsakt aufgehoben.

Klargestellt sei, dass die Aufhebung allein den formellen Verwaltungsakt – insbesondere seinen Rechtsschein – betrifft und die Beanstandung inhaltlich unberührt bleibt. Um jedwede Zweifel an der inhaltlichen Beanstandung auszuschließen, erfolgt mit dem in der **Anlage** beigefügten Schreiben eine klarstellende Beanstandung des vorbezeichneten Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung Lenzen (Elbe).

Mit freundlichen Grüßen

Harald Ziegeler
Amtsdirektor

Öffnungszeiten:	Mo u. Fr	nach Terminvereinbarung	Bankverbindung: Sparkasse Prignitz- IBAN DE40 1605 0101 1250 002555 BIC WELADED1PRP E-Mail: mail@amtlenzen.de
	Di	9 – 12 u. 13 – 17.30 Uhr	
	Mi	geschlossen	
	Do	9 – 12 u. 13 – 15 Uhr	

Es wird drauf hingewiesen, dass über den E-Mail-Zugang Schriftstücke NICHT rechtswirksam eingereicht werden können!
Die genannte E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und / oder Verschlüsselung.



Der Amtsdirektor

Gemeinden: Cumlosen, Lanz, Stadt Lenzen (Elbe), Lenzerwische

Amt Lenzen-Elbtalaue – Kellerstraße 4 – 19309 Lenzen

Stadt Lenzen
Ehrenamtlicher Bürgermeister
Herrn Walter Jahnke
Seestraße 17
19309 Lenzen (Elbe)

Datum 21. Juli 2025

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Lenzen (Elbe) vom 28.05.2025 über den Antrag „der Fraktion SPD/ EB S. Popal auf Rechtsbeistand“ (TOP 14)
Hier: Beanstandung gemäß § 55 Abs. 1 iVm § 140, § 138 Abs. 1 BbgKVerf

Sehr geehrter Herr Jahnke,

in meiner Funktion als Amtsdirektor und Hauptverwaltungsbeamter des Amtes Lenzen-Elbtalaue bin ich gemäß § 55 Abs. 1, iVm § 140, § 138 Abs. 1 BbgKVerf dazu verpflichtet, einen Beschluss einer Gemeindevertretung respektive Stadtverordnetenversammlung zu beanstanden, wenn er gegen geltendes Recht verstößt.

1.

In der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lenzen (Elbe) am 28.05.2025 wurde im Tagesordnungspunkt 14 ein Beschluss über den Antrag der Fraktion SPD/ EB S. Popal auf Rechtsbeistand (BV-Len/2025/113) gefasst (9 Anwesende, 9 dafür).

Beschlossen wurde die Beauftragung einer Rechtsanwaltskanzlei mit der Beratung und Vertretung der Stadt Lenzen (Elbe) in gerichtlichen Verfahren und Rechts- und Verwaltungsgeschäften, wenn das Amt selbst beteiligt ist. Als Begründung wurden die §§ 51. Abs. 2 und 135 Abs. 4 angeführt.

2.

So liegt der Fall hier. Der vorbezeichnete Beschluss über die Beauftragung einer rechtlichen Beratung und Vertretung ist rechtswidrig. Zum einen ist keine Konstellation der gesetzlichen Vertretung nach § 51 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 BbgKVerf dargetan, in der der ehrenamtliche Bürgermeister die Gemeinde statt des Amtsdirektors vertritt. Zum anderen ist eine Rechtsverfolgung nicht geboten und damit der Haushaltsgrundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit nach § 62 Abs. 2 BbgKVerf verletzt.

Gemäß § 51 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4, § 135 Abs. 4 Satz 2 BbgKVerf nehmen ehrenamtliche Bürgermeister die gesetzliche Vertretung der Gemeinde in gerichtlichen Verfahren und Rechts-

Öffnungszeiten:	Mo u. Fr Di Mi Do	nach Terminvereinbarung 9 – 12 u. 13 – 17.30 Uhr geschlossen 9 – 12 u. 13 – 15 Uhr	Bankverbindung: Sparkasse Prignitz- IBAN DE40 1605 0101 1250 002555 BIC WELADED1PRP E-Mail: mail@amtlenzen.de
------------------------	----------------------------	---	--

*Es wird drauf hingewiesen, dass über den E-Mail-Zugang Schriftstücke NICHT rechtswirksam eingereicht werden können!
Die genannte E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und / oder Verschlüsselung.*

und Verwaltungsgeschäften wahr, wenn das Amt selbst oder mehrere dem Amt angehörende Gemeinden beteiligt sind. Nicht jedes (noch so kleine) Anliegen der Gemeinde, das an das Amt adressiert wird, führt hingegen dazu, dass daraus ein Vertretungsrecht des ehrenamtlichen Bürgermeisters erwächst. Vielmehr müssen die Gemeinde und das Amt Beteiligte desselben förmlichen Verfahrens sein, damit dem ehrenamtlichen Bürgermeister die gesetzliche Vertretung zukommt. Ein solches lässt sich aus den stichwortartigen Themenfeldern, die den Antrag begründen sollen, jedoch nicht entnehmen, sodass nicht ersichtlich ist, dass ein Fall des § 51 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4, § 135 Abs. 4 Satz 2 BbgKVerf vorliegt und die Stadt Lenzen (Elbe) durch den ehrenamtlichen Bürgermeister vertreten werden könnte.

Zudem liegt durch die Beauftragung einer Rechtsanwaltskanzlei auch ein Verstoß gegen die Haushaltsgrundsätze vor. Die Stadt Lenzen (Elbe) hat die allgemeinen Haushaltsgrundsätze zu beachten und die Haushaltswirtschaft gemäß § 62 Abs. 2 BbgKVerf sparsam und wirtschaftlich zu führen. In der Rechtsprechung ist - im Bereich des Kommunalrechts - einhellig anerkannt, dass die Einhaltung haushaltsrechtlicher Grundsätze, wozu auch die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit gehören, der Rechtsaufsicht zugänglich ist und insoweit Gegenstand einer Beanstandung sein kann (VG Leipzig, Urteil vom 02.02.2016 – 1 K 1770/14 –, juris Rn. 46 mwN).

Ist eine Rechtsverfolgung durch Beauftragung einer Rechtsanwaltskanzlei nicht geboten und erfolgt vielmehr mutwillig aus sachfremden Gründen oder dergleichen und hat damit keine Aussicht auf Erfolg, so ist ein Kostenerstattungsanspruch der Stadt ausgeschlossen und die Verursachung solcher Kosten würde sich als Verstoß gegen die Haushaltsgrundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit darstellen. Die Rechtsprechung geht davon aus, dass die Rechtsverfolgung als mutwillig anzusehen ist, wenn – in Anlehnung an § 114 ZPO – eine verständige Partei, die die Kosten selbst tragen müsste, von einem Prozess absehen würde oder wenn auf eine Vorklärung der Streitfrage im Kommunalbereich, etwa durch Einschaltung der Kommunalaufsicht grundlos verzichtet worden ist oder wenn an der Klärung der Streitfrage zwar ein allgemeines Interesse besteht, die Frage aber im konkreten Sachzusammenhang ohne Bedeutung ist (vgl. VG Saarland, Beschluss vom 25.05.2021 – 3 L 520/21 –, juris Rn. 29).

Nach diesem Maßstab stellt sich die Beauftragung einer Rechtsanwaltskanzlei und der damit verbundenen Kosten als Verstoß gegen die Haushaltsgrundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit dar. Denn die Beauftragung einer Rechtsanwaltskanzlei ist ausweislich der Begründung der Beschlussvorlage nicht geboten, sondern vielmehr mutwillig. Die Beschlussvorlage nennt stichwortartig Themenfelder, auf die sich eine rechtliche Beratung und Vertretung beziehen soll. Zwar sind im Bereich dieser Themenfelder abstrakte Streitfragen denkbar, doch sind ein Lebenssachverhalt oder eine konkrete Streitfrage, die ansatzweise die Beurteilung der Notwendigkeit einer Rechtsverfolgung ermöglichen würden, nicht dargetan und auch sonst nicht erkennbar. Die Beauftragung einer Rechtsanwaltskanzlei „in Blaue hinein“, um möglicherweise einen Anspruch zu finden, ist jedoch mutwillig, weil eine verständige Partei, die die Kosten selbst tragen müsste, eine solche Beauftragung ohne konkrete Streitfrage nicht vornehmen würde. Selbst wenn eine solche konkrete Streitfrage gegeben wäre, so besteht für amtsangehörige Städte die vorrangige Möglichkeit, eine Streitfrage im Kommunalbereich durch Einschaltung der Kommunalaufsicht klären zu lassen, sodass auch vor diesem Hintergrund eine Rechtsverfolgung durch die Beauftragung einer Anwaltskanzlei nicht geboten ist.

Es liegt mithin ein Verstoß gegen den Haushaltsgrundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit nach § 62 Abs. 2 BbgKVerf vor.

3.

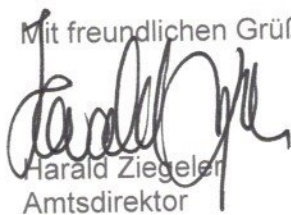
Auf Grundlage der obenstehenden Ausführungen muss ich den vorgenannten Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Lenzen (Elbe) beanstanden.

Öffnungszeiten: Mo. u. Fr. Nach Terminvereinbarung
Di 9 – 12 u. 13 – 18 Uhr
Mi geschlossen
Do 9 – 12 u. 13 – 15 Uhr

Bankverbindung :
Sparkasse Prignitz BLZ 160 501 01 Kto. 125 000 255 5

Die Beanstandung hat gemäß § 55 Abs. 1 Satz 3 BbgKVerf aufschiebende Wirkung.

Mit freundlichen Grüßen



Harald Ziegeler
Amtsdirektor

Öffnungszeiten:

Mo. u. Fr.
Di
Mi
Do.

Nach Terminvereinbarung
9 – 12 u. 13 – 18 Uhr
geschlossen
9 – 12 u. 13 – 15 Uhr

Bankverbindung :

Sparkasse Prignitz BLZ 160 501 01 Kto. 125 000 255 5